



VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

25 K 4814/06.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

1. des Herrn
  2. der Frau
  3. des minderjährigen Kindes
  4. des minderjährigen Kindes
- die Klägerinnen zu 3. und 4. vertreten durch die Eltern, die Kläger zu 1. und 2.,  
sämtlich wohnhaft:

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwältin Kerstin Müller, (Gerichtsfach K 1042), Aachener Straße 60-62,  
50674 Köln, Gz.: 2006/00156-MÜ,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern,  
dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und  
Flüchtlinge, Referat 431 Dortmund, Huckarder Straße 91, 44147 Dortmund,  
Gz.: 6226260-425,

Beklagte,

wegen Asylrechts (Aserbaidshan)

hat die 25. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 20. März 2009

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht

Knechtges

als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Oktober 2006 verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, und den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen.

Das Verfahren ist gerichtskostenfrei. Die außergerichtlichen Kosten tragen die Kläger einerseits und die Beklagte andererseits je zur Hälfte.

### **Tatbestand**

Die Kläger reisten im September 2006 auf dem Landweg in das Bundesgebiet ein und beantragten am 15. September 2006 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) ihre Anerkennung als Asylberechtigte. Bei seiner Anhörung gab der Kläger zu 1) an:

Er sei armenischer Volkszugehöriger, die Klägerin zu 2) aserbaidtschanischer Volkszugehörigkeit. Beide seien sie in ...../Baku (Aserbaidtschan) geboren (1968 und 1970), hätten dort im Dezember 1987 geheiratet und seien nach Beginn der Verfolgungen der Armenier im Jahre 1988 vom russischen Militär mit dem Flugzeug nach ..... in Russland evakuiert worden. Zuvor seien sie von Aserbaidtschanern schwer geschlagen worden. Die Klägerin zu 2) habe deshalb nach der Ankunft in ..... eine Fehlgeburt erlitten. In ..... seien sie zunächst bei einer alten Frau (Baba ..... ) untergekommen. Von 1995 bis 1998 hätten sie in Jaroslawl gelebt, wo 1997 die Klägerin zu 3) zur Welt gekommen sei. Anschließend seien sie nach ..... gezogen. Dort sei im Jahre 2001 die Klägerin zu 4) geboren worden. Ab 2003 hätten sie in einer

Datscha in ..... gelebt. Während der gesamten Zeit hätten sie ohne Papiere leben müssen und nicht normal arbeiten dürfen. In ..... hätten sie der Miliz monatlich 100 Dollar zahlen müssen, damit diese sie ohne Papiere duldeten. Am 15. August 2006 habe ein Milizionär versucht, die Klägerin zu 2) zu vergewaltigen. Der hinzukommende Kläger zu 1) habe den Milizionär daraufhin mit einem Stuhl niedergeschlagen. Noch am gleichen Tag seien die Kläger per Anhalter nach Moskau geflohen und hätten sich dort bis zum 08. September 2006 bei einem Bekannten versteckt. Mit Hilfe von Schleppern seien sie schließlich gegen Zahlung von 4000 Dollar und Übergabe ihrer Ringe und der Ohrringe der Klägerin zu 2) mit einem Lkw nach Deutschland gebracht worden.

Die Klägerin zu 2) gab bei ihrer Anhörung an:

Sie sei aserbaidische Volkszugehörige, da ihr Vater Aserbaidischer, ihre Mutter Russin gewesen sei. Im Übrigen sei sie staatenlos. Sie habe in der Heimat lediglich einen sowjetischen Pass gehabt.

Als im Jahre 1988 der Krieg in Aserbaidischland begonnen habe, seien viele Armenier getötet und geschlagen worden. Die Aserbaidischen seien auch in ihr Haus gekommen und hätten sie geschlagen. Später hätten sie ihr Haus mit sämtlichen Papieren niedergebrannt. Am 08. März 1988 sei sie mit ihrem Ehemann nach ..... ausgeflogen worden. Nach der Ankunft habe sie aufgrund der zuvor erlittenen Schläge eine Fehlgeburt gehabt. In ..... hätten sie zunächst bei ihrer Großmutter gelebt. Nach deren Tod im Jahre 1995 seien sie nach ..... und drei Jahre später nach ..... gezogen. Dort hätten sie in einer Datscha eines Armeniers gewohnt. Zuletzt hätten sie in ..... gelebt. Da sie keine Papiere gehabt hätten, hätten sie nirgends normal leben können, sondern sich immer verstecken müssen. Die Miliz habe immer wieder nach ihnen gefragt. Sie hätten Russland schließlich verlassen, weil ein Milizionär am 15. August 2006 versucht habe, sie zu vergewaltigen und ihr Ehemann diesen Milizionär zusammengeschlagen habe. Für die Ausreise mit dem Lkw nach Deutschland hätten sie 4.000 Dollar bezahlt sowie ihre Ringe und Ohrringe hergeben müssen. Sie befürchte, im Falle der Rückkehr nach Aserbaidischland geschlagen und getötet zu werden, weil sie einen Armenier geheiratet habe. Sie habe auch Angst nach Berg-Karabach zu gehen. Zudem sei ihre jüngere Tochter krank. Sie habe Asthma. Ihre andere Tochter habe Magenprobleme.

Mit Bescheid vom 27. Oktober 2006 lehnte das Bundesamt den Asylantrag ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs.1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) sowie Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorliegen und drohte den Klägern die Abschiebung nach Aserbaidschan an.

Am 9. November 2006 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie wiederholen im Wesentlichen ihr Vorbringen vor dem Bundesamt und machen ergänzend geltend, nach dem Zwischenfall mit dem Milizionär seien sie von der Miliz gesucht worden, weshalb sie nicht nach Russland zurückkehren könnten. Zudem sei ihr Aufenthalt dort illegal gewesen.

Eine Rückkehr nach Aserbaidschan scheidet ebenfalls aus, da den Klägern als armenisch-aserischer Mischfamilie dort politische Verfolgung drohe.

Bereits ihre faktische Ausbürgerung aus Aserbaidschan stelle eine politische Verfolgung dar. Eine inländische Fluchtalternative in Berg-Karabach bestehe nicht. Eine Einreise über Armenien dorthin sei nicht möglich, zudem seien sie dort nicht sicher. Dies gelte insbesondere wegen ihrer gemischt-ethnischen Eheschließung. Die Klägerin zu 2) sei wegen ihrer aserbaidischen Volkszugehörigkeit in Berg Karabach zumindest einer mittelbaren staatlichen Verfolgung ausgesetzt. Gleiches gelte wegen ihrer gemischt-ethnischen Herkunft für die Kläger zu 3) und 4). Zudem sei das Existenzminimum der Kläger, die über keinerlei Vermögen mehr verfügten, dort nicht gesichert. Wegen ihrer, aserbaidischen Volkszugehörigkeit könne die Klägerin zu 2) auch keinen Antrag auf Verleihung der Staatsangehörigkeit der Republik Berg-Karabach stellen. Einer Rückführung nach Berg-Karabach stehe zudem entgegen, dass der Kläger zu 1) einen Arbeitsunfall erlitten habe und Medikamente einnehmen müsse.

In der mündlichen Verhandlung vom 20. März 2009 haben die Kläger die Klage zurückgenommen, soweit sie auf Verpflichtung der Beklagten gerichtet gewesen ist, die Kläger als Asylberechtigte anzuerkennen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 27. Oktober 2006 insoweit zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen, und den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs.2 bis 7 AufenthG gegeben sind.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf die Begründung der angefochtenen Entscheidung.

Am 29. Juli 2007 ist in Bad Honnef ein weiteres Kind der Kläger zu 1) und 2) namens ... geboren worden. Der auf Betreiben des Landrates des Rhein-Sieg-Kreises für dieses Kind gemäß § 14a AsylVfG gestellte Asylantrag ist vom Bundesamt unter dem 21. November 2007 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2007 (25 L 1757/07.A) hat das Gericht die aufschiebende Wirkung der hiergegen vor dem VG Köln erhobenen Klage 25 K 5173/07.A angeordnet, über die mit Urteil vom heutigen Tage ebenfalls entschieden worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vom Beklagten vorgelegten Verwaltungsakten Bezug genommen.

## **Entscheidungsgründe**

Soweit die Kläger die Klage zurückgenommen haben, war das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 VwGO einzustellen.

Im Übrigen hat die Klage mit dem anhängig gebliebenen Hauptantrag Erfolg.

Der Bescheid des Bundesamtes vom 27. Oktober 2006 ist rechtswidrig und verletzt die Kläger in ihren Rechten (§ 113 Abs. 5 VwGO), soweit ihnen die begehrte Feststellung nach § 60 Abs. 1 AufenthG und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft versagt worden ist.

Nach § 60 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer in Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBL II S. 559, Genfer Flüchtlingskonvention) nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt wurden. Eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens, der körperlichen Unversehrtheit oder der Freiheit allein an das Geschlecht anknüpft (§ 60 Abs. 1 S. 3 AufenthG). Eine Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG kann ausgehen von

- a) dem Staat,
- b) Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen oder
- c) Nicht staatlichen Akteuren, sofern die unter den Buchstaben a und b genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen

erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine inländische Fluchtalternative.

Für die Feststellung, ob eine Verfolgung nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG vorliegt, sind Art. 4 Abs. 4 sowie die Art. 7 bis 10 der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 (Abl. EU Nr. L 304 S. 12) über die Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Qualifikationsrichtlinie) ergänzend anzuwenden.

Ist der Asylbewerber unverfolgt ausgereist, so hat er nur dann einen Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG, wenn er bei seiner Rückkehr politische Verfolgung mit beachtlicher, d.h. überwiegender Wahrscheinlichkeit zu befürchten hat. Ist er hingegen vor seiner Ausreise bereits verfolgt worden oder von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht gewesen, kommt eine Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG nur dann nicht in Betracht, wenn der Asylbewerber vor erneuter Verfolgung hinreichend sicher ist.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86;  
2 BvR 1000/86; 2 BvR 961/86 - Juris, Rdn 70; BVerwG, Urteil vom  
31. März 1981 - 9 C 237/80 - Juris, Rdn 13.

An diesen Grundsätzen hat sich angesichts der Verweisung in § 60 Abs. 1 S. 5 AufenthG auf Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie nichts Grundlegendes geändert.

Vgl. auch OVG Thüringen, Urteil vom 28. Februar 2008 - 2 KO 899/03 -;  
Jurist

Nach diesen Grundsätzen haben die Kläger Anspruch auf Feststellung der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG.

Bei der Prüfung den Klägern drohender Verfolgungsmaßnahmen war vorliegend allein auf Aserbaidshon abzustellen und nicht etwa auf die Russische Föderation, wo sich die Kläger vor der Einreise in das Bundesgebiet aufgehalten haben. Dem steht nicht entgegen, dass die Kläger - wie noch auszuführen sein wird - nicht bzw. nicht mehr im Besitz der aserbaidshonischen Staatsangehörigkeit sind. Zwar ist bei Asylsuchenden ohne bzw. mit ungeklärter Staatsangehörigkeit die Frage einer politischen Verfolgung grundsätzlich nach den Verhältnissen in dem Land zu beurteilen, in dem sie vor der Einreise ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatten (§ 3 AsylVfG).

Vgl. auch BVerwG, Urteil vom 08. Februar 2005 - 1 C 29.03 -, BVerwGE 122, 376 (383).

Als Land des gewöhnlichen Aufenthalts kommt jedoch nur ein Staat in Betracht, in dem der Asylsuchende sich mit Billigung der staatlichen Behörden aufgehalten hat. Von einer Billigung des Aufenthalts der Kläger durch die russischen Behörden kann jedoch nicht ausgegangen werden. Die Kläger haben - insoweit unwiderlegt - vorgetragen, sich wegen der fehlenden (verbrannten) Personalpapiere vergeblich um den Erwerb der russischen Staatsangehörigkeit bemüht und jedenfalls in den letzten Jahren vor der Einreise nach Deutschland illegal in der Russischen Föderation aufgehalten zu haben. Als Land des gewöhnlichen Aufenthalts kann daher allein Aserbaidshon angesehen werden, wo die Kläger zu 1) und 2) geboren sind und sich bis zum Jahre 1988 vor der Einreise nach Russland aufgehalten haben. Für die Kläger zu 3) und 4) ist ebenfalls Aserbaidshon als mögliches Verfolgerland in den Blick zu nehmen, da sie als minderjährige Kinder der Kläger zu 1) und 2) deren Aufenthaltsort teilen.

Es kann offen bleiben, ob - wofür vieles spricht - die Kläger zu 1) und 2) aufgrund der kurz vor der Ausreise aus Aserbaidshon erlittenen Repressalien (Niederbrennen des Hauses, Schläge durch Aserbaidshoner) bereits als vorverfolgt angesehen werden müssen, da sämtlichen Klägern im Falle einer Rückkehr nach Aserbaidshon jedenfalls mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht.

Es ist davon auszugehen, dass die Kläger wegen der armenischen Volkszugehörigkeit des Klägers zu 1) bzw. - bezüglich der Klägerin zu 2) bis 4) - wegen ihrer familiären Verbundenheit. - mit einem armenischen Volkszugehörigen trotz ihrer



aserbaidsschanischen Herkunft nicht als aserbaidsschanische Staatsangehörige anerkannt werden und ihnen die Wiedereinreise verwehrt wird.

Eine Entziehung - bzw. Verweigerung der Zuerkennung - der Staatsangehörigkeit und eine staatliche Verweigerung der Wiedereinreise erscheint jedenfalls überwiegend wahrscheinlich. Dies ist nach den in Aserbaidsschan herrschenden Gesamtumständen als Akt politischer Verfolgung zu werten.

Nach den dem Gericht vorliegenden Auskünften ist es Praxis der Behörden in Aserbaidsschan, Personen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Staatsangehörigkeitsrechts am 01. Januar 1998 im Ausland lebten, aus den Melderegistern zu streichen.

Lageberichte (Aserbaidsschan) des Auswärtigen Amtes vom 17. Juni 2008, S. 20 und vom 07. Mai 2007, S. 19.

Die Streichung führt dabei aber nach der aserbaidsschanischen behördlichen Praxis nicht zwingend zum Verlust der Staatsangehörigkeit, da die zahlreichen im Ausland (Russland) lebenden Aseris weiterhin als Staatsangehörige angesehen werden und von den Konsulaten im Ausland auch aserbaidsschanische Pässe erhalten und den konsularischen Schutz in Anspruch nehmen können. Dagegen wird die Streichung mutmaßlich armenischer Volkszugehöriger im Melderegister, insbesondere nach dem 01. Oktober 1998, wie ein Verlusttatbestand bezüglich der aserbaidsschanischen Staatsangehörigkeit gehandhabt.

Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 17. Juni 2008 und vom 07. Mai 2007, a.a.O..

Nach Auffassung der Gutachterin Dr. Savvidis

- vgl) Gutachten vom 14. Dezember 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 6 -

ist das Staatsbürgerschaftsgesetz 1998 so formuliert, dass vor allem die armenischen Volkszugehörigen, die in der Hauptfluchtwelle von 1988 bis 1994 Aserbaidsschan

verlassen hätten, keine Chance hätten, die Staatsangehörigkeit zu erwerben. Es handele sich de facto um eine Ausbürgerung auf kaltem Wege. Eine Rücknahme dieser dadurch staatenlosen armenischen Volkszugehörigen aus Aserbaidschan lehne der Staat Aserbaidschan ab. Er verweigere armenischen Volkszugehörigen ausnahmslos die Wiedereinreise.

Zum gleichen Ergebnis gelangt auch das Transkaukasus-Institut,

vgl. Gutachten vom 16. April 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern, S. 3.

Angesichts einer derartigen Rechtspraxis der aserbaidischen Behörden hält es das Gericht für überwiegend wahrscheinlich, dass der Kläger zu 1), obwohl er in Aserbaidschan geboren ist und vor seiner Ausreise im Jahre 1988 im Besitz der Staatsangehörigkeit der sowjetischen Teilrepublik Aserbaidschan war, aufgrund seines seit 1988 andauernden Auslandsaufhalts wegen seiner armenischen Volkszugehörigkeit im Melderegister gelöscht worden ist und vom aserbaidischen Staat nicht als eigener Staatsangehöriger angesehen bzw. ihm die Wiedereinreise verweigert wird.

Im Hinblick auf die abweichende Praxis gegenüber aserbaidischen Volkszugehörigen stellt sich diese Vorgehensweise als eine an die armenische Volkszugehörigkeit anknüpfende politische Verfolgung dar.

Vgl. auch OVG Thüringen, Urteil vom 28. Februar 2008, a.a.O.; ebenso VG Ansbach, Urteil vom 30. April 2008 - AN 15 K 07.30739 -, Juris; VG Meiningen, Urteil vom 01. Juli 2008 - 2 K 20022/08 -.

Hinsichtlich der Klägerin zu 2) geht das Gericht davon aus, dass sie wegen ihrer Eheschließung mit einem Armenier und ihres armenischen Ehenamens (die Endung des Familiennamens mit „jan“ ist kennzeichnend für die armenische Volkszugehörigkeit) ebenfalls aus den Melderegistern gestrichen worden ist und deshalb das Schicksal ihres Ehegatten teilt.

Vor diesem Hintergrund ist ferner davon auszugehen, dass die Kläger zu 3) und 4) trotz ihrer Abstammung von einem ehemals aserbaidischen Elternpaar ebenfalls nicht als aserbaidische Staatsangehörige angesehen werden und ihnen eine Einreise nach Aserbaidschan verweigert wird.

Ob den Klägern darüber hinaus - wofür Vieles spricht - wegen ihrer Zugehörigkeit zur armenischen Minderheit im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan auch eine mittelbar staatliche Gruppenverfolgung droht,

vgl. OVG Thüringen, a.a.O.,

bedarf angesichts der obigen Ausführungen keiner Entscheidung.

Eine inländische Fluchtalternative in der Region von Berg-Karabach besteht für die Kläger im Falle ihrer Rückkehr nach Aserbaidschan nicht. Das Gericht geht davon aus, dass den Klägern - die Erreichbarkeit Berg-Karabachs unterstellt - dort Gefahren bzw. Nachteile drohen, die zum Ausschluss dieses Gebietes als inländische Fluchtalternative führen.

Nach bisheriger höchstrichterlicher Rechtsprechung darf der Zufluchtsuchende in einem verfolgungsfreien Gebiet nicht durch andere Nachteile und Gefahren, die nach ihrer Intensität und Schwere einer asylerberheblichen Rechtsgutbeeinträchtigung aus politischen Gründen gleichkommen, in eine für ihn ausweglose Lage geraten, soweit diese existentielle Gefährdung am Herkunftsort nicht ebenfalls besteht.

Vgl. BVerfG, Beschluss vom 10. Juli 1989, a.a.O., Rdn. 66.

Die letztgenannte Einschränkung kann angesichts der nunmehrigen Regelung durch Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie nicht mehr aufrechterhalten werden. Nach dieser Vorschrift sind bei der Prüfung des internen Schutzes in einem Teil des Herkunftslandes die dortigen allgemeinen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Damit scheidet eine alternative Betrachtung der Situation im Rest des Heimatlandes aus.

Vgl. nunmehr auch BVerwG, Urteil vom 29. Mai 2008 -10 C 11/07 -,  
Juris Rdn. 31.

Nach Art. 8 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie kommt ein interner Schutz in Betracht, wenn in diesem Teil des Herkunftslandes weder eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung noch die tatsächliche Gefahr, einen ernsthaften Schaden zu erleiden

besteht, und deshalb von dem Betreffenden vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich in diesem Landesteil aufhält.

Ob der Klägerin zu 2) als - nach ihrem Vater - aserbaidtschanischer Volkszugehöriger in der Region von Berg-Karabach bereits politische Verfolgungsmaßnahmen durch die dortigen Selbstverwaltungsorgane oder die dort ansässige Bevölkerung drohen, kann offenbleiben.

In der Region von Berg-Karabach droht den Klägern jedenfalls die tatsächliche Gefahr, einen sonstigen ernsthaften Schaden zu erleiden. Das Gericht ist davon überzeugt, dass sie dort wirtschaftlich nicht existieren können. Soweit das OVG NRW

Vgl. Urteil vom 17. November 2008 - 11 A 4395/04.A -,

unter Berufung auf die Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 15. Januar 2008 an das VG Düsseldorf davon ausgeht, dass die wirtschaftliche Lage in Berg-Karabach besser einzuschätzen sei als in Armenien und in Berg-Karabach Arbeitskräftemangel herrsche, so dass grundsätzlich arbeitsfähige Asylbewerber nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten eine Beschäftigung erlangen und ihr Existenzminimum sicherstellen könnten, vermag das erkennende Gericht hieraus nicht abzuleiten, dass auch den Klägern des vorliegenden Verfahrens in Berg-Karabach die Schaffung einer ausreichenden Existenzgrundlage gelingen könnte.

Wirtschaft und soziale Absicherung in Berg-Karabach sind im Wesentlichen durch landwirtschaftliche Subsistenzwirtschaft in Familienbetrieben geprägt.

Vgl. Transkaukasus-Institut vom 16. April 2005, a.a.O., S. 14.

Gewerbe, Handel und Dienstleistungen haben demgegenüber nur eine sehr geringe Bedeutung. Außerhalb der Landwirtschaft gibt es fast ausschließlich Klein- und Kleinstunternehmen, Arbeitsplätze für Außenstehende ohne enge Beziehungen stehen weder in der Landwirtschaft noch in Handel und Gewerbe zur Verfügung. Der Erwerb einer landwirtschaftlichen Immobilie oder eines kleinen Handwerksbetriebes ist für

Außenstehende hingegen prinzipiell möglich. Jedoch wäre hierfür ein Betrag von jeweils etwa 6.000,- € aufzuwenden.

Vgl. Transkaukasus-Institut vom 16. April 2005, a.a.O., S. 14 und 16.

Im Übrigen fördert Berg-Karabach zwar die Zuwanderung. Die Nachfrage übersteigt jedoch die Möglichkeiten bei weitem; gefördert werden deshalb nur kinderreiche Familien mit mindestens fünf Kindern. Eine Zuwanderung in die nur rudimentären Sozialsysteme ist nicht möglich, dazu ist Berg-Karabach weder willens noch in der Lage.

Vgl. Gutachten des Transkaukasus Instituts vom 18. Oktober 2005 an das OVG Mecklenburg-Vorpommern.

Dr. Savvidis führt in ihrem Gutachten vom 11. November 2004 darüber hinaus zur Existenzgrundlage in Berg-Karabach für aus Aserbeidschan stammende Armenier aus: „Allerdings verstehen wir nicht, wieso Personen, die niemals in Berg-Karabach gelebt haben hierherkommen und leben sollen oder wollen. Hier besteht fortgesetzt die Gefahr des Krieges. Die Wirtschaft ist zerstört und liegt danieder, es läuft gar nichts. Die Leute, die man zu uns zu schicken beabsichtigt, haben früher in Städten gelebt. Nun schicken wir sie in noch nicht wieder hergestellte ländliche Gebiete ohne staatliche Unterstützung. Man fragt sich: Wie sollen sie dort existieren? - Die Republik Berg-Karabach besitzt die Pflicht, in erster Linie die eigenen von hier stammenden Flüchtlinge zurück nach Hause zu holen und zu reintegrieren.“

Vor dem Hintergrund dieser Auskunftslage vermag das Gericht nicht davon auszugehen, dass die Kläger sich bei einer Einreise nach Berg-Karabach eine ausreichende wirtschaftliche Existenzgrundlage aufbauen könnten. Wie sich aus Art. 8 Abs. 2 der Qualifikationsrichtlinie ergibt, sind bei Beantwortung der Frage der Sicherung der Existenzgrundlage zusätzlich die persönlichen Umstände der Kläger zu berücksichtigen. Da es sich um eine Familie mit drei Kindern handelt, wäre die Familie auf eine alleinige Erwerbstätigkeit des Klägers zu 1) angewiesen, da die Klägerin zu 2) mit der Beaufsichtigung der Kinder befaßt wäre. Der Kläger zu 1) hat indes nach dem Schulabschluss keinen Beruf erlernt und während seines Aufenthalts in Russland

lediglich Gelegenheitsarbeiten u.a. als Heizer und auf dem Bau ausgeübt. Da er in Berg-Karabach über keinerlei persönliche Beziehungen und auch nicht über berufliche Erfahrungen in der Landwirtschaft verfügt, dürfte es ihm kaum möglich sein, eine Beschäftigung zu finden, mit der er eine fünfköpfige Familie ernähren könnte.

Der Erwerb einer selbständigen Landwirtschaft (oder auch eines selbständigen Handwerksbetriebs) wäre den Klägern schon angesichts ihrer Mittellosigkeit nicht möglich und angesichts der fehlenden fachlichen Kenntnisse des Klägers zu 1) auch nicht zur Existenzsicherung der Familie geeignet.

Schließlich kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger Unterstützung aus den Zuwanderungsprogrammen der Republik Berg-Karabach erhalten würden, da nach der oben geschilderten Auskunftsfrage nur kinderreiche Familien mit mindestens fünf Kindern gefördert werden.

Bei einer Gesamtwürdigung geht das Gericht deshalb davon aus, dass den Klägern eine Sicherung ihres wirtschaftlichen Existenzminimums im Falle einer Rückkehr nach Berg-Karabach nicht gelingen würde.

Lagen nach allem in der Person der Kläger die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vor, so war die Beklagte zugleich zu verpflichten, den Klägern die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen (§ 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG) sowie die im Bescheid des Bundesamtes vom 27. Oktober 2006 verfügte Androhung der Abschiebung nach Aserbaidschan aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 2 VwGO, 83 b AsylVfG.

### **R e c h t s m i t t e l b e i e h r u n g**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat

oder